

NIEDERSCHRIFT

VERTEILER:

Körperschaft : Stadt Norderstedt	
Gremium : Jugendhilfeausschuss, JHA/001/ IX	
Sitzung am : 21.05.2007	
Sitzungsort : Sitzungsraum 3 Rathausallee 50, 22846 Norderstedt	
Sitzungsbeginn : 18:15 n	Sitzungsende : 19:05

Öffentliche Sitzung

Es folgte eine nichtöffentliche Sitzung

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieser Niederschrift sind.

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Vorsitzende/r	: gez.	Heideltraud Peihs
Schriftführer/in	: gez.	Susanne Haupt

TEILNEHMERVERZEICHNIS

Körperschaft	: Stadt Norderstedt
Gremium	: Jugendhilfeausschuss
Sitzungsdatum	: 21.05.2007

Sitzungsteilnehmer

Vorsitz

Frau Heideltraud Peihs

Teilnehmer

Frau Naime Basarici

Frau Rosi Götz

Herr Holger-W. Hagemann

Herr Thomas Jäger

Herr Jörg Kraft

Herr Gert Leiteritz

Herr Klaus Rädiker

Herr Stefan Reimann

Frau Ingeborg Torlinski

für Frau Nuguid

Herr Sven Torlinski

Frau Doris Vorpahl

Frau Ruth Weidler

für Frau Oehme

Verwaltung

Frau Susanne Haupt

Amt 41 - Protokoll

Frau Kristin Langhanki

Abt. 102

Frau Inke Mundt

Amt 14

Frau Manuela Petersen-Sielaf

Abt. 101 bis 18:30 Uhr

Herr Klaus Struckmann

Amt 41

sonstige

Frau Sybille Hahn

Stadtvertreterin

Frau Marlis Krogmann

Stadtvertreterin

Entschuldigt fehlten

Teilnehmer

Frau Gisela Nuguid

Frau Kathrin Oehme

Frau Helga Strommer

3

Sonstige Teilnehmer

3

4
VERZEICHNIS DER
TAGESORDNUNGSPUNKTE

Körperschaft	: Stadt Norderstedt
Gremium	: Jugendhilfeausschuss
Sitzungsdatum	: 21.05.2007

Öffentliche Sitzung

TOP 1 :

Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

TOP 2 :

Beratung und Beschlussfassung zur Tagesordnung

TOP 3 :

Einwohnerfragestunde

TOP 4 : M 07/0195

Leitung des Jugendamtes

TOP 5 : M 07/0190

**Aufgaben des Jugendhilfeausschusses
- Einführung -**

TOP 6 : M 07/0180

Verträge im Jugendhilfeausschuss in 2007

TOP 7 : M 07/0178

Ortsrecht im Jugendhilfeausschuss in 2007

TOP 8 : M 07/0179

Projekt in der Jugendhilfe im Jugendhilfeausschuss

TOP 9 :

Berichte und Anfragen - öffentlich

TOP 9.1 :

**Bericht der Verwaltung - Offene Kinder- und Jugendarbeit in der Region Harksheide
2008 - 2012**

TOP 9.2 :

Bericht der Vorsitzenden - Sitzungstermine

TOP 9.3 :

Anfrage von Herrn Rädiker - Uhrzeit Sitzungsbeginn

TOP 9.4 :

Anfrage von Herrn Jäger - Geschlechtsspezifische Jugendarbeit in Norderstedt

TOP 9.5 :

Anfrage von Herrn Jäger - Arbeitsbelastung und Stellenausstattung des Norderstedter Jugendamtes

TOP 9.6 :

Anfrage von Herrn Jäger - Stellenausstattung und Stellenabbau in der Jugendhilfe

TOP 9.7 :

Bericht der Vorsitzenden - Sitzordnung, Telefonliste

Nichtöffentliche Sitzung

TOP 10 :

Berichte und Anfragen - nichtöffentlich

TAGESORDNUNGSPUNKTE

Körperschaft	: Stadt Norderstedt
Gremium	: Jugendhilfeausschuss
Sitzungsdatum	: 21.05.2007

Öffentliche Sitzung

TOP 1:

Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die Vorsitzende Frau Peihs begrüßt die Anwesenden und stellt die form- und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit mit 10 stimmberechtigten Mitgliedern fest.

Bevor Frau Peihs die Mitglieder der Wohlfahrtsverbände, der Jugendverbände und die beratenden Mitglieder per Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet, führt sie Folgendes aus:

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses handeln in ihrer Tätigkeit nach ihrer freien, durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung.

Im Falle dieses Ausschusses handeln die jeweiligen Vertreterinnen / Vertreter der Jugend- und Wohlfahrtsverbände AUCH für alle hier in Norderstedt bestehenden Verbände / Vereine, die zu dem Aufgabengebiet des Jugendhilfeausschusses gehören.

Zu empfehlen ist, für die Vertreterinnen / Vertreter der Wohlfahrtsverbände, sich in die Ortsarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände einzubringen.

Für die Vertreterinnen / Vertreter der Jugendverbände ist zu empfehlen, für die Jugend- und Sportverbände eine gemeinsame Plattform einzurichten.

Die bürgerlichen Mitglieder werden gemäß § 46 (6) GO verpflichtet.

TOP 2:

Beratung und Beschlussfassung zur Tagesordnung

Beschluss:

Abstimmung:

Einstimmig angenommen bei 10 Ja-Stimmen

TOP 3: Einwohnerfragestunde

Herr Blank, Albert-Schweitzer-Straße 4, 22844 Norderstedt, stellt folgende Anfragen an die Fraktionen und die Stadtvertretung:

Thema:

Neugestaltung der jetzigen Albert-Schweitzer-Gemeinde, Übernahme der Trägerschaft der Jugendarbeit, geplanter „Neubau“ eines Jugendtreffs auf dem Gelände der Kirche in einem dichtbesiedelten Wohngebiet!

- 1.) Als Anwohner der Johann-Hinrich-Wichern-Straße und Albert-Schweitzer-Straße werden wir direkt mit den „kirchlichen“ Einrichtungen wie z. B. durch Vermietung der kirchlichen Räume für Feiern und Veranstaltungen, dem Anliegerverkehr der Kirche und der zwei Kindergärten schon erheblich mit einer Lärmimmission belastet! Wie denken die Parteien und Stadtvertreter über einen geplanten neuen Standort für die offene Jugendarbeit und eventuellem Neubau in ca. 30 m Entfernung zu den privaten Reihenhäusern?
- 2.) Ist die Stadt überhaupt über die geographischen Verhältnisse vor Ort informiert? Da ein Jugendzentrum zu einer sofortigen Mehrbelastung der umliegenden Anlieger führen wird.
- 3.) Die Lage des dann entstehenden Jugendtreffs wäre in Norderstedt einzigartig, da alle bisher vorhandenen keine direkte Nachbarschaft zu Privatwohnungen aufweisen. Wird die Stadt den Weg der vorhersehbaren Konfrontation mit dem Umfeld bewusst in Kauf nehmen?
- 4.) Die generelle Lärmbelastung ist für das Wohngebiet mehr als überschritten. Wird die Stadt die Pläne der Falkenberg / Albert-Schweitzer-Gemeinde mittragen und aus dem ehemaligen Musterbaugelände eine „Lärmschleuder“ machen?

Als Anwohner sind wir natürlich sehr interessiert, wie die Stadt Norderstedt zu diesem Projekt steht! Wir bitten um eine zeitnahe Beantwortung der Fragen bis zum 12.06.2007!

TOP 4: M 07/0195 Leitung des Jugendamtes

Sachverhalt

Mit Datum vom 14.11.2005 wurde zwischen dem Kreis Segeberg und der Stadt Norderstedt ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen, der auch die Übertragung der Aufgabe „Jugendamt“ beinhaltete. Dieser Vertrag konnte wegen fehlender rechtlicher Voraussetzungen nicht durchgesetzt werden. Daher wurde eine Vereinbarung zwischen Kreis und Stadt geschlossen, in der festgelegt wurde, dass die Regelungen des öffentlich-rechtlichen Vertrages so weit wie möglich umgesetzt werden. Das beinhaltete auch die Installierung des Jugendamtes mit dem bei der Stadt Norderstedt aufgrund der Entscheidung des Oberbürgermeisters neu geschaffenen Amt 41 – Jugendamt – . Die Arbeit des Jugendamtes erfolgte nach den Vorgaben des Kreises. Als Leiter wurde von Herrn Oberbürgermeister Grote Herr Struckmann eingesetzt. Nach erfolgter Gesetzesänderung trat nunmehr die Verordnung in Kraft, nach der die Stadt Norderstedt als große kreisangehörige Stadt zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt wird.

Die Stadt Norderstedt hat nach diesen gesetzlichen Vorgaben einen Jugendhilfeausschuss zu wählen und ein Jugendamt zu errichten.

Der Jugendhilfeausschuss wurde in der Sitzung der Stadtvertretung am 24.04.2007 gewählt.

Das Amt 41 - Jugendamt - bleibt in der Form bestehen, in der es seit Übertragung der Aufgabe durch den Kreis Segeberg zum 01.01.2006 bei der Stadt Norderstedt arbeitet. Das heißt auch, dass der Leiter des Amtes 41- Herr Struckmann - weiterhin als Leiter des Jugendamtes fungiert. § 72 Abs. 2 SGB VIII gibt für Leitungsfunktionen das Fachkräfteprinzip vor. Leitungsfunktionen sind alle Funktionen oberhalb der Sachbearbeiterebene, die insbesondere mit der Fachaufsicht über andere Fachkräfte verbunden sind. Es wird für die Leitung des Jugendamtes in erster Linie eine sozialpädagogische / sozialarbeiterische Kompetenz zu fordern sein, die durch Verwaltungserfahrung und Zusatzqualifikationen ergänzt wird. Diese Qualifikation ist durch die Person von Herrn Struckmann erfüllt. Nach § 71 Abs. 3 SGB VIII soll der Jugendhilfeausschuss vor der Bestellung der Leitung des Jugendamtes gehört werden. Wegen der in Norderstedt einmaligen Konstellation der Übertragung des Status des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe konnte eine Anhörung des Jugendhilfeausschusses nicht durchgeführt werden, bevor die Leitung des Jugendamtes eingesetzt wurde. Aufgrund der bewährten und eingearbeiteten Organisation des Jugendamtes sollte jedoch trotz der fehlenden Anhörung an der jetzigen Struktur festgehalten werden.

Die Verwaltung gibt Erläuterungen zu der Vorlage.

TOP 5: M 07/0190
Aufgaben des Jugendhilfeausschusses
- Einführung -

Sachverhalt

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses
- Einführung -

Grundsätzliches zu den **Rechten** des Jugendhilfeausschusses regelt **§71(3) SGB VIII**:

„Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft

- bereitgestellten Mittel,
- der von ihr erlassenen Satzung und
- der von ihr gefassten Beschlüsse.
- Er soll vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe
- und vor der Berufung eines Leiters des Jugendamts gehört werden
- und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen.

Er tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen

entgegenstehen.“

§ 71 (2) SGB VIII beschreibt das Aufgabenfeld des Jugendhilfeausschusses. Die **Satzung** für das Jugendamt der Stadt Norderstedt konkretisiert die Aufgaben in **§ 5**:

- „(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe. Dies sind insbesondere folgende Aufgaben:
1. Alle Angelegenheiten der Jugendhilfe nach § 71 Abs. 2 SGB VIII im Rahmen des Satzungsrechts und der sonstigen Grundsatzbeschlüsse der Stadtvertretung.
Das sind insbesondere
 - *die Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Anregungen und Vorschläge für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,*
 - *die Jugendhilfeplanung und*
 - *die Förderung der freien Jugendhilfe.*
 2. Alle Aufgaben des örtlichen Jugendhilfeträgers nach Kindertagesstättengesetz, insbesondere Bedarfsplanung.
 3. Offene Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit nach §§ 11, 13 SGB VIII einschließlich der gemeindlichen Jugendarbeit.
Hinsichtlich der Entscheidungsbefugnisse des Jugendhilfeausschusses wird auf die jeweils gültige Zuständigkeitsordnung nach § 11 Hauptsatzung verwiesen.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss soll vor der Beschlussfassung der Stadtvertretung in Angelegenheiten der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, Anträge an die Stadtvertretung zu stellen.“

Die **Zuständigkeitsordnung § 6a (Anlage zu § 11 der Hauptsatzung)** regelt die Entscheidungsbefugnisse des Jugendhilfeausschusses wie folgt

1. „Entscheidungen im Rahmen der allgemeinen Grundsätze und über Richtlinien für die Kinder- und Jugendarbeit
2. Übertragung von Aufgaben der Stadt Norderstedt im Bereich der Jugendhilfe auf andere Träger
3. Abschluss von Verträgen und Erlass von Richtlinien über die Förderung von Einrichtungen im Bereich der Jugendhilfe anderer Träger“

Im **Vorfeld der Errichtung eines Jugendamtes** wurden Überlegungen zur **Abgrenzung der Zuständigkeiten** von Jugendhilfeausschuss und Ausschuss für junge Menschen entwickelt. Dabei sind einerseits vorgegebene rechtliche Rahmenbedingungen (SGB VIII, JuFöG, KiTaG) zu wahren u. andererseits zweckdienliche Aufgabenzuweisungen nach sachlichen Zusammenhängen zu finden.

Die Regelungsmuster der kreisfreien Städte, die dem Jugendhilfeausschuss sämtliche Aufgaben im Bereich der Jugendhilfe zuordnen, also auch die gemeindlichen Aufgaben z. B. für Kindertageseinrichtungen, sind so nicht übertragbar. Für den Status einer kreisangehörigen Stadt, die Aufgaben des Trägers der örtlichen Jugendhilfe wahrnimmt, gibt es in Schleswig-Holstein keine Muster. Ferner bleibt festzuhalten, dass es sich zunächst um einen bis 2010 befristeten Modellversuch handelt. Weiter sind im Rahmen der vertraglichen Regelung zwischen Kreis u. Stadt finanzielle Kompensationsleistungen vereinbart, um die bisher vom Kreis als Träger der örtlichen Jugendhilfe auf gesetzlicher Grundlage übernommenen Finanzierungsanteile auszugleichen.

Als Zusammenfassung dieser Überlegungen lässt sich für die Verteilung der Zuständigkeiten, bezogen auf die Aufgaben nach SGB VIII u. KiTaG, folgendes Ergebnis [zur Orientierung](#) festhalten:

Jugendhilfeausschuss	Ausschuss für junge Menschen
Alle Angelegenheiten der Jugendhilfe nach § 71 Abs. 2 SGB VIII im Rahmen des Satzungsrechts u. der sonstigen Grundsatzbeschlüsse der Stadtvertretung	Alle Aufgaben eines Einrichtungsträgers nach KiTaG
Alle Aufgaben des örtlichen Jugendhilfeträgers nach KiTaG, ins. Bedarfsplanung (vgl. §§ 6, 7 KiTaG als Teil der Jugendhilfeplanung § 80 SGB VIII)	Alle Aufgaben der Standortgemeinde nach KiTaG, ins. Finanzierung von Einrichtungen u. Tagespflege einschl. Regelung der Sozialstaffel (eigene Stadtsozialstaffel)
Offene Jugendarbeit u. Jugendsozialarbeit nach §§ 11, 13 SGB VIII einschl. der gemeindlichen Jugendarbeit	Übertragung von Aufgaben des Einrichtungsträgers od. der Standortgemeinde auf andere Träger
Übertragung von Aufgaben des Jugendhilfeträgers auf andere Träger	Abschluss von Verträgen u. Erlass von Richtlinien zur Förderung von Kindertageseinrichtungen u. Kindertagespflege anderer Träger
Abschluss von Verträgen u. Erlass von Richtlinien zur Förderung von Einrichtungen der Jugendhilfe anderer Träger	Entsendung von Vertreterinnen u. Vertretern in die Kindergartenbeiräte anderer Träger
Sonstige Mitwirkungsrechte od. Entscheidungsbefugnisse, die dem JHA im einzelnen kraft Gesetzes zugewiesen sind	Weitere Aufgaben im Bereich Schule u. Sport

Der Jugendhilfeausschuss soll sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe befassen. Es handelt sich um eine allgemeine ressortübergreifende Aufgabe, die notwendig verwandte Politikfelder z.B. Schul-, Planungs-, Wirtschafts-, Arbeitsmarkt-, Wohnungspolitik usw. berührt, soweit die Lebenssituation von Kindern, Jugendlichen u. Familien dadurch betroffen ist. Diese dem Jugendhilfeausschuss durch den Bundesgesetzgeber zugewiesene Allgemeinkompetenz beinhaltet auch, dass er sich nicht in Einzelfragen verzetteln soll. Seine Aufgabe besteht vielmehr darin, prozesshafte Entwicklungen im Bereich der Jugendhilfe voranzubringen u. positive Lebensbedingungen für die genannte Zielgruppe zu fördern. Insofern ist es folgerichtig, dass seine Zuständigkeit für die Jugendhilfeplanung in § 71 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII ausdrücklich benannt wird.

Der Jugendhilfeausschuss hat Beschlussrechte in allen Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Stadtvertretung bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung für das Jugendamt u. der von ihr gefassten Grundsatzbeschlüsse. Die Stadtvertretung ist dem Jugendhilfeausschuss gegenüber das übergeordnete Organ. Sie allein kann Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses einschränken. Andere kommunale Ausschüsse dürfen die Beschlussrechte des Jugendhilfeausschuss **nicht einschränken**.

Der Jugendhilfeausschuss nimmt grundsätzlich nur die gesetzlichen Aufgaben nach § 71 Abs. 2 SGB VIII wahr. Er ist **nicht** zuständig für Aufgaben der Selbstverwaltung, also für Aufgaben, die über die gesetzliche Jugendhilfezuständigkeit hinausgehen. Dies gebietet sich schon aus der besonderen Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses, der im Gegensatz zu den anderen kommunalverfassungsrechtlich gebildeten Ausschüssen nicht die jeweiligen parteipolitischen Mehrheiten in der Stadtvertretung widerspiegelt.

Traditionell betreiben die Gemeinden eigene Kindertageseinrichtungen für die soziale Betreuung ihrer Einwohnerschaft im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge (§§ 17, 18 GO). Die Gemeinden nehmen insoweit auch Aufgaben der örtlichen Jugendhilfe nach §§ 22 - 24a SGB VIII wahr. Diese Aufgabenzuweisung steht unter dem Landesrechtsvorbehalt nach § 26 SGB VIII. Das Kindertagesstättengesetz des Landes (KiTaG-SH) weist den Gemeinden in ihrer Rolle als Einrichtungsträgerin aber auch in ihrer Rolle als Standortgemeinde ausdrücklich bestimmte Aufgaben zu. Dazu gehört beispielsweise die Regelung der Inanspruchnahme der eigenen Kindertageseinrichtungen durch eine entsprechende Satzung. Dazu gehört weiter als Aufgabe der Standortgemeinde die Mitfinanzierung von Kindertageseinrichtungen nichtstädtischer Träger. Es ist aus Gründen des sachlichen Zusammenhangs sinnvoll, alle Aufgaben im Zusammenhang mit Kindertageseinrichtungen, die nicht ausdrücklich dem Jugendhilfeträger zugeschrieben sind (Bsp.: Bedarfsplanung), einheitlich dem Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für junge Menschen zuzuordnen.

Umgekehrt ist es denkbar, dass dem Jugendhilfeausschuss aus Gründen des sachlichen Zusammenhangs zusätzliche Aufgaben wie z.B. **auch** die Zuständigkeit für die gemeindlich betriebene Offene Jugendarbeit u. Jugendsozialarbeit nach §§ 11, 13 SGB VIII zugeordnet werden, wenn dies als kommunalpolitische Entscheidung durch entsprechendes Satzungsrecht (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung für das Jugendamt) dokumentiert wird. Die Aufgabe der Offenen Jugendarbeit u. Jugendsozialarbeit ist als Konkretisierung des § 71 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII zu sehen. Diese Aufgabe wird in erster Linie von Verbänden, Gruppen u. Initiativen der Jugend u. von anderen Trägern der Jugendarbeit angeboten. Daneben stehen die Angebote der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, also neben Angeboten des Kreises auch Angebote der Gemeinden (§ 11 Abs. 2 iVm § ,69 Abs. 5 SGB VIII). Es gibt hier keinen vergleichbaren Landesrechtsvorbehalt u. auch keine vergleichbaren Finanzbeziehungen wie für die Kindertageseinrichtungen. Deshalb wurden die Aufgabe der Offenen Jugendarbeit vollständig dem Jugendhilfeausschuss zugeordnet.

Für die Wahrnehmung dieser Aufgabe stehen dem Jugendamt im Verwaltungshaushalt 2007 folgende Mittel zur Verfügung:

Jugendamt (Ansatz aus Mitteln des Kreises gem. öff.-rechtl. Vertrag)	4.423.500 €
Offene Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit	2.096.800 €
Förderung v. Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit	194.000 €

Die Fragen der Mitglieder werden beantwortet.

TOP 6: M 07/0180 Verträge im Jugendhilfeausschuss in 2007

Sachverhalt

Zu Beginn seiner Arbeit soll zunächst ein Überblick gegeben werden, mit welchen Verträgen sich der Jugendhilfeausschuss aus heutiger Sicht und Auffassung der hauptamtlichen Verwaltung in nächster Zeit befassen sollte. Diese Übersicht ersetzt nicht eine detailliertere Darstellung im Rahmen von Beschlussvorlagen für die Ausschussmitglieder.

Um die Handlungsfähigkeit des Jugendamts sicherzustellen, werden die Geschäfte der laufenden Verwaltung auf der Grundlage der bestehenden vom Kreis Segeberg abgeschlossenen Verträge u. Vereinbarungen abgewickelt. Soweit der Kreis keine förmlichen Verträge abgeschlossen hat, ist die tatsächlich geübte Praxis des Kreises bis auf weiteres übernommen worden. Dies gilt so lange, bis die Stadt Norderstedt nach u. nach mit den jeweils betroffenen Trägern eigene Regelungen vereinbart hat. Verträge können im Rahmen des Modellprojekts "Große kreisangehörige Stadt" grundsätzlich nur bis zum 31.12.2010 abgeschlossen werden.

Entscheidungen haben in jedem Fall Auswirkungen auf den Haushalt 2008/2009 und sollten von daher möglichst vor den Haushaltsberatungen im Fachausschuss erfolgen.

Im jetzigen Verantwortungsbereich des Jugendamtes

- hat die Stadt Norderstedt im Rahmen der freiwilligen Jugend- u. Jugendsozialarbeit selbst Verträge mit freien Trägern abgeschlossen:
 1. Kirchengemeinde Albert-Schweitzer (Jugendarbeit Harksheide)
 2. Kirchengemeinde Vicelin-Schalom (Lichtblick – Straßensozialarbeit und Krisenbetten)
 3. Jugendlandheim Lemkenhafen
- ist sie im Zuge der Aufgabenübertragung durch den Kreis Segeberg in laufende Verträge zur Erfüllung jugendhilferechtlicher Aufgaben als Rechtsnachfolgerin eingestiegen:
 4. Kirchengemeinde Vicelin-Schalom (Lichtblick, Straßensozialarbeit und Krisenbetten)
 5. Diakonisches Werk (Erziehungs-, Lebens- und Eheberatungsstelle)
 6. Sozialwerk (Psychologische Beratungsstelle)
 7. Kinderschutzbund (Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch)

In den Verträgen zu 4 u. 5 sind anteilig freiwillige Zuschüsse der Stadt Norderstedt (Amt 50) für den Personenkreis enthalten, der nicht von der Jugendhilfe zu betreuen ist.
- liegen weitere Verträge des Kreises ins. über Einrichtungen od. Dienstleistungen vor, die fallbezogen eingesetzt u. einzeln nach Pflege- od. Entgeltsätzen abgerechnet werden:
 8. Diakonie-Hilfswerk Schl.-Holst. (Jugendgemeinschaftswerk)
 9. PFIFF e. V. (Pflegerstellen)
 10. SOS – Kinderdorf

- bestehen ohne Abschluss eines Vertrages vom Kreis übernommene laufende Geschäftsbeziehungen mit Anbietern von Dienstleistungen, die fallbezogen eingesetzt u. einzeln nach Entgeltsätzen abgerechnet werden:
 11. B. Wiegmann GmbH (sozialpädagogische Einzelfallhilfe)
 12. Mobile Jugendhilfe (sozialpädagogische Einzelfallhilfe)
 13. Einsatz weiterer Einzelanbieter für sozialpädagogische Einzelfallhilfe
- werden Leistungs- u. Entgeltvereinbarungen, die für den Bereich des SGB XII (Sozialhilfe) vom Kreis abgeschlossen worden sind od. abgeschlossen werden, für Fälle der Jugendhilfe entsprechend angewendet (einzelfallbezogene Abrechnung):
 14. Frühförderung u. Beratungsstelle für Integration
 15. Gemeinsame Koordinierungsstelle beim Kreis Rendsburg-Eckernförde (für Eingliederungsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen)
 16. AWO, Ortsverein Norderstedt (Schulbegleitung)
- gelten für alle übrigen Einzelfälle die Leistungs- u. Entgeltvereinbarungen, die vom jeweils zuständigen Jugendhilfeträger od. Sozialhilfeträger für die jeweilige Einrichtung abgeschlossen worden ist.

Zu 1.:

Der Vertrag über die Wahrnehmung der offenen Kinder- und Jugendsozialarbeit im Stadtteil Harksheide mit der Albert-Schweitzer-Kirchengemeinde beinhaltet insbesondere den Betrieb der Teestube Falkenberg, des Bauspielplatzes Falkenhorst sowie des Spielmobils. Für diese Arbeit gewährt die Stadt Norderstedt einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 391.650,00 €. Der Vertrag läuft Ende 2007 aus.

Die Gespräche über einen Folgevertrag wurden im November 2006 mit Vertretern der Kirchengemeinde Harksheide (ehemals Kirchengemeinde Albert-Schweitzer und Kirchengemeinde Harksheide-Falkenberg) aufgenommen. Sie stocken derzeit an unterschiedlichen Positionen zu

- (Finanzierung eines) Neubau,
- Gesamtkosten,
- Einbeziehung schulsozialer Arbeit.

Nach Vorliegen des Konzeptes des Trägers mit dem konkreten Finanzierungsbedarf ist vom Jugendhilfeausschuss zunächst eine Grundsatzentscheidung erforderlich, ob und auf welcher Grundlage mit diesem Träger verhandelt werden soll.

Zu 2. und 4.:

Zwischen der Kirchengemeinde Vicelin-Schalom, dem Kreis Segeberg und der Stadt Norderstedt besteht ein gemeinsamer Vertrag zur Wahrnehmung und Finanzierung der Straßensozialarbeit im Bereich des Herold-Centers und die Bereitstellung von Krisenbetten sowie die Betreuung derer Bewohner/innen.

Für diese Arbeit gewährt

- die Stadt Norderstedt einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 80.400,00 €
- der Kreis Segeberg einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 30.000,00 €

Der Vertrag läuft Ende 2007 aus.

Der Träger prüft derzeit – im Austausch mit dem Jugendamt der Stadt Norderstedt – die Anpassung seines Angebotes aufgrund der bisherigen Erfahrungen für einen Folgevertrag.

Sobald dazu konkrete Vorschläge vorliegen, werden sie dem Jugendhilfeausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vorgetragen.

Zu 3.:

Für die Jahre 2003 bis 2007 wurde zwischen dem Harksheider Jugendlandheim e. V. und der Stadt Norderstedt ein Finanzierungsvertrag abgeschlossen, der dem Verein einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 27.500,00 € zur Finanzierung der Betriebskosten zusicherte.

Mit Beschluss zum 2. Nachtrag zum Haushalt 2006/2007 gewährte die Stadt Norderstedt dem Verein für 2007 einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von 32.000,00 €.

Sobald der Verein ein Finanzierungskonzept und einen entsprechenden Antrag für die nächsten Jahre vorgelegt hat, werden sie dem Jugendhilfeausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vorgetragen.

Zu 5.:

Der Kreis Segeberg hat mit dem Diakonischen Werk für die Arbeit seiner Erziehungs-, Lebens- und Eheberatungsstelle (kurz: EB) einen Finanzierungsvertrag abgeschlossen. Er sieht eine Bezuschussung der Beratungsangebote für die Beratung von Kindern, Jugendlichen und anderen Erziehungsberechtigten bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme auf Grundlage von festgeschriebenen Zuschussbeträgen pro Beratungskontakten vor. Dabei wird von jährlich rückgängigen Beratungskontakten – und somit Zuschussbeträgen – ausgegangen. In 2007 betrug der Zuschuss 163.500,00 €.

Der Vertrag läuft Ende dieses Jahres aus.

In dem Vertrag sind anteilig freiwillige Zuschüsse in Höhe von 20.437,50 € für 2007 der Stadt Norderstedt (Amt 50) für den Personenkreis enthalten, der nicht von der Jugendhilfe zu betreuen ist.

Für die nächsten Jahre hat der Jugendhilfeausschuss des Kreises Segeberg einen Folgevertrag mit dem Diakonischen Werk bereits zugestimmt, allerdings ausschließlich der Norderstedter Einrichtung.

Ein erstes Gespräch zwischen der Stadt Norderstedt und dem Diakonischen Werk über einen Vertrag zur Finanzierung der Beratungsstelle ab 2008 hat bereits stattgefunden. Für die Aufnahme von Verhandlungen ist ein Beschluss über die (inhaltliche und finanzielle) Zielvorgabe durch den Jugendhilfeausschuss hilfreich.

Zu 6.:

Für Aufbau, Inhalt und Laufzeit des Vertrages für die Psychologische Beratungsstelle des Sozialwerkes gelten die gleichen Angaben wie beim Diakonischen Werk (siehe 5.). In 2007 betrug der Zuschuss hier 155.300,00 €. Auch dieser Vertrag endet Ende 2007.

In dem Vertrag sind anteilig freiwillige Zuschüsse in Höhe von 38.825 € für 2007 der Stadt Norderstedt (Amt 50) für den Personenkreis enthalten, der nicht von der Jugendhilfe zu betreuen ist.

Mit dem Sozialwerk fand ebenfalls ein erstes Gespräch über die Fortsetzung der Arbeit der Psychologischen Beratungsstelle und deren Bezuschussung durch die Stadt Norderstedt statt.

Zu 7.:

Der Kreis Segeberg hat mit dem Kinderschutzbund einen Finanzierungsvertrag für die Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch im Kreisgebiet abgeschlossen. Seit 2006

übernimmt daraus für die Norderstedter Beratungsstelle die Stadt Norderstedt die Kosten von einem Drittel des Jahreszuschusses, das sind 24.000,00 €

Der Vertrag endet am 31.12.2007.

Wie bei dem Diakonischen Werk hat der Jugendhilfeausschuss des Kreises Segeberg auch für die Beratungsstellen des Kinderschutzbundes in seinem Zuständigkeitsbereich einer Fortsetzung des Vertrages für das nächste Jahr zugestimmt.

Der Jugendhilfeausschuss sollte für Norderstedt entscheiden, ob die Stadt Norderstedt – im Zuge der Gleichbehandlung – auf dieser Grundlage in diesen Vertrag mit einsteigen soll.

Zu 8 – 10.:

Es ist beabsichtigt, mit den Trägern zu 8 u. 10 die Fortsetzung der vom Kreis Segeberg geschlossenen Verträge auch im Verhältnis zur Stadt Norderstedt zu vereinbaren. Der Vertrag zu Nr. 8 regelt die Inobhutnahme von Kindern u. Jugendlichen in Bereitschaftspflegefamilien od. im Kinder- u. Jugendschutzhaus in Notfällen. Der Vertrag zu Nr. 10 regelt die Aufnahme von Kindern u. Jugendlichen in den verschiedenen Angebotsformen des SOS-Kinderdorfes. Zu beiden Trägern gibt es keine Alternative.

Eine Fortsetzung des Vertrages mit dem Träger zu 9 ist kritisch zu hinterfragen u. wird noch geprüft.

Zu 11 – 13.:

Hier stellt sich die Frage, ob die bestehenden Geschäftsbeziehungen auf eine vertragliche Grundlage gestellt werden sollten, um teilweise strittige Einzelfragen wie z. B. Abrechnung ausgefallener Beratungsstunden abschließend zu klären u. eine einheitliche Regelung zu erreichen.

Zu 14 – 16.:

Die genannten Vereinbarungen betreffen eine relativ kleine Fallgruppe von Hilfen im Bereich der Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII. Es entspricht pragmatischen Überlegungen u. ist weitgehend üblich, dass der Jugendhilfeträger hier auf eine eigene Leistungs- u. Entgeltvereinbarung verzichtet u. stattdessen die vom Sozialhilfeträger für vergleichbare Maßnahmen ausgehandelten Vereinbarungen entsprechend anwendet.

Die Verwaltung gibt Erläuterungen zu der Vorlage.

Der Ausschuss bittet die Verwaltung um Erstellung einer Prioritätenliste und um Vorlage der Verwendungsnachweise.

Herr Rädiker schlägt vor, im Rahmen der Ausschusssitzungen die Einrichtungen zu besuchen.

TOP 7: M 07/0178 Ortsrecht im Jugendhilfeausschuss in 2007

Sachverhalt

1. Satzung des Kinder- und Jugendbeirates
2. Jugendförderrichtlinie

3. Richtlinie für Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII

Zu 1.:

Derzeit erfolgt die Wahl und Arbeit des Kinder- und Jugendbeirates in Norderstedt auf Grundlage einer dafür erlassenen Richtlinie.

Im Februar 2006 beauftragte der Hauptausschuss die Verwaltung, eine Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat auf Grundlage der §§ 47 d und e der Gemeindeordnung zu erstellen.

Der Entwurf einer Satzung und Wahlordnung liegt vor. Problematisch werden dabei derzeit noch datenschutzrechtliche Fragen im Zusammenhang mit dem vorgesehenen Direktwahlverfahren gesehen.

Eine Vorlage im Jugendhilfeausschuss ist nach deren Klärung vorgesehen.

Die Wahlzeit des amtierenden Kinder- und Jugendbeirates läuft im Februar 2008 aus. Um auf Grundlage der Satzung den nächsten Beirat wählen zu können, wäre – aufgrund des erforderlichen Wahlvorlaufes – eine Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses bis zu den Sommerferien – in der Stadtvertretung spätestens Ende September erforderlich. Andernfalls würde auch der nächste Beirat zunächst nach den geltenden Richtlinien gewählt werden müssen.

Zu 2.:

Zur Regelung der Bezuschussung von Jugendfahrten und ehrenamtlicher Jugendarbeit hat die Stadt Norderstedt die Jugendförderrichtlinien erlassen, zuletzt geändert mit Wirkung zum 01.01.2002.

Im Zuge der Übertragung von Aufgaben des örtlichen Jugendhilfeträgers auf die Stadt Norderstedt wurden bereits in 2006 die ehemals vom Kreisjugendring bzw. Kreisjugendamt für den Kreis Segeberg wahrgenommenen Aufgaben, wie:

- Ausstellung Jugendleitercard,
- Erstattung Verdienstausschuss für ehrenamtlich Tätige,
- alle finanziellen Leistungen des Kreises für die Jugendverbandsarbeit,

von der Stadt Norderstedt übernommen.

Dazu kommen seit Anfang 2007 die vom Land auf die Kreise und kreisfreien Städte delegierten Aufgaben

- Jugendferienwerksmaßnahmen,
- Familienferienwerksmaßnahmen,
- Komplettbearbeitung Erstattung Verdienstausschuss.

Die Jugendförderrichtlinie ist um die hinzugekommenen Aufgaben zu ergänzen und zu aktualisieren.

Zu 3.:

Die Unterbringung eines Kindes od. eines Jugendlichen außerhalb des Elternhauses im Rahmen der Hilfe zur Erziehung erfolgt teilweise durch Vermittlung in eine andere Familie (= Pflegefamilie). Die Richtlinien des Kreises Segeberg für Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII (Stand: 22.06.2006) regeln die Anforderungen, die an eine Pflegestelle zu richten sind. Sie regeln weiter die Höhe der verschiedenen Pflegegeldsätze.

Die Stadt Norderstedt hat 2006 vom Kreis den Aktenbestand im Bereich Pflegestellen übernommen u. zahlt die Pflegegeldsätze auf der Grundlage der Richtlinie des Kreises aus. Dies wird bis auf weiteres fortgesetzt. Z. Zt. werden 29 Pflegestellen für den Bereich Norderstedt betreut.

Mit Bestimmung der Stadt Norderstedt zum örtlichen Jugendhilfeträger ist die Stadt gehalten, in absehbarer Zeit eigene Richtlinien zur Vollzeitpflege zu erlassen.

Die Verwaltung gibt Erläuterungen zu der Vorlage.

Frau Hahn bittet um Klärung des Sachstands bezüglich der Satzung des Kinder- und Jugendbeirates.

TOP 8: M 07/0179
Projekt in der Jugendhilfe im Jugendhilfeausschuss

Sachverhalt

Vom Jugendamt werden zurzeit verschiedene Projekte vorbereitet und z. T. bereits gefördert. Sie sollen zur Verbesserung des Angebotes für Kinder, Jugendliche und Familien beitragen und verfolgen in der Regel einen präventiven Ansatz.

Im Folgenden wird eine Übersicht über einige der Projekte gegeben, die im Laufe dieses Jahres noch im Jugendhilfeausschuss thematisiert werden sollten.

I UNTERSTÜTZUNG JUNGER FAMILIEN

1. Schutzengel

Die Familienbildungsstätte in Norderstedt beteiligt sich am Landesprogramm „Schutzengel“. Sie bietet in diesem Rahmen an

- Babytelefon, Einzelgespräche und Gruppenangebote für junge Mütter nach Bedarf
- Welcome-Betreuung für junge Mütter aus sozial benachteiligten Familien

Die Förderung durch das Land erfolgt in den Jahren 2007 und 2008 mit je 4.000,00 €. Eine Folgefinanzierung ist noch offen.

2. Frühe Hilfen

Das Land Schleswig-Holstein plant noch in diesem Jahr, ein Kinderschutzgesetz zu verabschieden. In ihm ist u. a. die enge Zusammenarbeit aller Stellen vorgesehen, die aufgrund ihrer Aufgabenstellung mit werdenden und jungen Müttern zu tun haben, mit dem Ziel der Vermeidung von Kindeswohlgefährdung.

In Norderstedt wurden im letzten Jahr 542 Neugeborene gemeldet. Ein rechtzeitiger Hinweis auf bestehende Problemlagen sowie mögliche Hilfen kann zur Vermeidung von schwierigen Entwicklungen bis hin zur Kindeswohlgefährdung führen. Unter diesem Aspekt bereitet derzeit das Jugendamt eine Arbeitsgruppe vor, in der Vertreter/innen des Gesundheitswesens, der Frühförderung und Beratungsstellen bzw. der Familienbildungsstätte als Trägerin der Projekte „Welcome“ und „Schutzengel“ gemeinsam präventiver Angebote, aber auch abgestimmte Handlungsschritte für Notfälle entwickeln.

Über die Ergebnisse wird der Jugendhilfeausschuss informiert.

3. Elternschule

In den letzten Jahren stiegen die Zahlen der Einzelfallhilfen in Kindertagesstätten aufgrund seelischer Behinderungen und Beeinträchtigungen ihrer Teilnahme am gesellschaftlichen Leben.

Häufig hängen die Beeinträchtigungen mit Defiziten im Elternhaus der Kinder, einer Überforderung der Erziehungsberechtigten zusammen.

Deshalb ist vorgesehen, zukünftig – statt Einzelfallhilfen – mehr auf die Stärkung der Eltern hinzuwirken und sie z. B. in Fragen der Erziehung zu unterstützen.

Dazu soll – neben den bereits bestehenden Angeboten, z. B. des Kriminalpräventiven Rates („Pro Eltern“) und der Familienbildungsstätte („Eltern stärken“) – mit einem geeigneten Jugendhilfeträger in Norderstedt eine „Elternschule“ (Arbeitstitel) aufgebaut werden.

4. „Kleine Riesen“

Unter diesem Titel bietet die Ambulante und Teilstationäre Suchthilfe (ATS) im Landesverein für Innere Mission in Schleswig-Holstein seit 2002 Hilfen für Kinder aus suchtbelasteten Familien in und aus Quickborn an. In vereinzelten Fällen stand diese Hilfe auch Kindern aus Norderstedter Familien offen. Dieses Projekt läuft voraussichtlich Ende dieses Jahres aus.

Ausgehend von der zunehmenden Anzahl von Familien mit Suchtproblematiken und den Auswirkungen auf die Kinder in diesen Familien hat die ATS angeboten, ein solches niedrigschwelliges Kontakt- und Beratungsangebot für betroffene Kinder und Jugendliche in Norderstedt durchzuführen.

II GEWALTPRÄVENTION

1. Jungengruppe

Das Frauenhaus des Diakonischen Werkes bietet seit mehreren Jahren eine Jungengruppe an. Sie richtet sich an 5 – 10-Jährige mit unterschiedlichen Gewalterfahrungen. Als Ziel hat sie die Verarbeitung dieser Gewalterfahrungen auf Grundlage unterschiedlicher methodischer Ansätze.

Der Zuschussbedarf in Höhe von 3.400,00 € pro Jahr wurde zunächst über das Land, dann über den Kriminalpräventiven Rat Norderstedt und seit 2006 durch das Jugendamt gedeckt.

Über die Finanzierung in 2007 (und ggf. Folgejahren) seitens der Stadt Norderstedt ist noch nicht entschieden worden. Es ist geplant, statt eines Pauschalzuschusses die Bezuschussung an die Vermittlung durch das Jugendamt zu koppeln.

2. Soziale Trainingskurse

Die Ambulante und teilstationäre Suchthilfe (ATS) des Landesvereins für Innere Mission in Schleswig-Holstein führt im Auftrage des Jugendamtes für Jugendliche und junge Erwachsene, die mit dem Gesetz in Konflikt gekommen sind und nach § 10 Abs. 1 Nr. 6 JGG in Verbindung mit § 29 SGB VIII die Auflage zur Teilnahme dazu erhalten haben, soziale Trainingskurse durch.

Inhaltlich stehen dabei im Vordergrund die Themen „Gewalt“ und „Umgang mit Suchtmittel“.

III JUGENDHILFE UND SCHULE

Zentrum Kooperative Erziehungshilfe (ZKE)

Seit August 1999 besteht das Projekt Zentrum Kooperative Erziehungshilfe, an dem die Norderstedter Hauptschulen im Schulzentrum-Süd und in Friedrichsgabe, die Integrative Gesamtschule sowie die Erich-Kästner-Förderschule beteiligt sind.

Ziele des Projektes sind

- Hilfsangebote für Schüler/innen, um wieder in Gesellschaft und Schule eingegliedert zu werden,
- Vermeidung von ambulanten Maßnahmen in Familie und Fremdunterbringung,

- Hilfe vor Ort für Schüler/innen, Eltern und Lehrer/innen,
- Vernetzung von Jugendhilfen,
- Entlastungsfunktionen für die Schulen.

Das Projekt basiert auf drei Säulen, nämlich

- Beratung,
- Integrative Beschulung,
- Durchgangsklasse.

Darin enthalten sind im Wesentlichen folgende Arbeitsbereiche:

- Beratungsangebote an Schulen,
- Kooperation mit Jugendamt,
- Eingliederung von Schulverweigerern,
- Betreuung der Schüler/innen in der Durchgangsklasse.

Personell getragen wird das Projekt durch

- eine Sozialpädagogin,
- die Bereitstellung von Lehrerwochenstunden durch die beteiligten Schulen.

Das Projekt wird finanziert

- über Mittel vom Land und (früher) Kreis – jetzt Stadt – für die Stelle der Sozialpädagogin,
- Bereitstellung von Räumen durch die Stadt,
- Bereitstellung von Sachmitteln durch die Stadt.

Die Förderung läuft bis Schuljahresende 2006/2007.

U. a. aufgrund der Entwicklung von Forderungen nach pädagogischer Schulbegleitung einzelner Schüler, insbesondere in einigen Grundschulen, wäre eine Einbindung von mehr als den drei o. g. Schulen wünschenswert.

Über die weitere Bezuschussung des Projektes durch die Stadt Norderstedt sollte in diesem Zusammenhang entschieden werden. Eine Behandlung im Jugendhilfeausschuss ist vor der Sommerpause erforderlich.

IV STADTTEILORIENTIERTE ARBEIT

1. Integration von Spätaussiedlern und Ausländern

Die Stadt Norderstedt hat beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge einen Antrag auf Bezuschussung einer Stelle von Straßensozialarbeit mit der Zielgruppe jugendlicher Spätaussiedler und Ausländer in Höhe von 50.000,00 € für eine Laufzeit von zunächst zwei Jahren gestellt.

Die übrigen Kosten der Maßnahme in Höhe von 68.700,00 € pro Jahr, z. B. für den Einsatz von Personal aus den städtischen Jugendeinrichtungen und Sachmitteln, werden aus den Mitteln der Jugendarbeit getragen. Es entstehen somit für das Projekt der Stadt Norderstedt keine weiteren Kosten. Eine Entscheidung über den Zuschussantrag wurde vom Bundesamt für das Schuljahr 2007 in Aussicht gestellt. Als Projektbeginn wurde im Antrag der 01.07.2007 angegeben.

2. Mittelstraße

Vertreterinnen und Vertretern von Kindertagesstätten, Grundschulen, Jugendarbeit, Jugendämtern, freien Jugendhilfeträgern, Kirchen und Wohnungsverwaltungen haben sich in 2006 mit der z. T. problembehafteten Situation von Kindern und Familien im Bereich der Mittelstraße befasst.

Entwickelt wurden im Ergebnis Vorschläge, wie die bereits vorhandenen Angebote im Rahmen eines Bürgerbüros koordiniert und ausgebaut werden könnten.

Eine Weiterentwicklung, Konkretisierung und Umsetzung des Angebotes ist nach der Behandlung im Jugendhilfeausschuss vorgesehen.

Die Verwaltung gibt Erläuterungen zu der Vorlage.

**TOP 9:
Berichte und Anfragen - öffentlich**

**TOP 9.1:
Bericht der Verwaltung - Offene Kinder- und Jugendarbeit in der Region Harksheide
2008 - 2012**

Die Verwaltung berichtet, dass die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Albert-Schweitzer und die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Harksheide-Falkenberg ein überarbeitetes Konzept zur Jugendarbeit in Harksheide ab 2008 eingereicht haben. Dies wird auf der nächsten Sitzung im Rahmen einer Beschlussvorlage eingereicht.

**TOP 9.2:
Bericht der Vorsitzenden - Sitzungstermine**

Die Vorsitzende gibt die Sitzungstermine für das restliche Jahr bekannt.

07. Juni 2007
21. Juni 2007
05. Juli 2007
06. September 2007
20. September 2007
04. Oktober 2007
01. November 2007
15. November 2007
06. Dezember 2007
20. Dezember 2007

**TOP 9.3:
Anfrage von Herrn Rädiker - Uhrzeit Sitzungsbeginn**

Herr Rädiker fragt an, ob der Beginn der zukünftigen Sitzungen auf 18:30 Uhr verlegt werden kann.

Frau Peihs verneint dies.

TOP 9.4:**Anfrage von Herrn Jäger - Geschlechtsspezifische Jugendarbeit in Norderstedt**

Herr Jäger stellt folgende Anfrage:

Eine geschlechtsspezifische Arbeit mit Mädchen ist fester Bestandteil der Jugendhilfelandtschaft Norderstedt. Verglichen mit den Angeboten, die sich speziell an Mädchen richten, scheint das Angebot an jungenspezifischer Arbeit nur wenig entwickelt. Ähnliches gilt für die jungenspezifische Arbeit an Schulen und Kitas.

Dabei befinden sich Jungen in unserer Gesellschaft häufiger Spannungsverhältnissen zwischen Stärke und Schwäche, „Probleme haben“ und „Probleme machen“ oder Opfer- und Tätersein. Sie sind häufig betroffen von Entwicklungsrisiken wie Schulversagen, Delinquenz und Risikoverhalten wie Sucht.

Wir fragen daher die Verwaltung:

1. Welche Bedeutung misst die Verwaltung der Jungenarbeit in Jugendhilfe, Kindertagesbetreuung und Schule zu – insbesondere hinsichtlich der präventiven Wirkung in der Kinder- und Jugendarbeit?
2. Welche Maßnahmen hat die Verwaltung in dieser Wahlperiode unternommen, um den Anteil an Projekten speziell für Jungen in Kitas, Schulen in der Jugendhilfe zu erhöhen?
3. Wie hoch waren die Ausgaben seit Beginn aktuellen Wahlperioden für jungenspezifische Projekt und Maßnahmen? (Bitte für jedes Jahr angeben)
4. Wo findet aktuell in Norderstedt eine spezifische pädagogische Arbeit mit Jungen statt? Bitte die Projekte und Maßnahmen mit Angabe der Dauer und des Trägers getrennt für die Bereiche Jugendhilfe, Kindertagesbetreuung und Schule aufzuführen.
5. Welche Projekt und Angebote existieren in der Jungenarbeit, in denen Gewaltprävention den Schwerpunkt der Pädagogik bildet?
6. Welche Bedeutung misst die Verwaltung männlichen Rollenvorbildern in der Jugendhilfe, Kindertagesbetreuung und Schule zu?
7. Welche konkreten Maßnahmen hat die Verwaltung in dieser Wahlperiode unternommen, um den Anteil männlicher Fachkräfte in den Bereichen Kindertagesbetreuung und Jugendhilfe zu erhöhen und welche Maßnahmen plant die Verwaltung in dieser Hinsicht?

TOP 9.5:**Anfrage von Herrn Jäger - Arbeitsbelastung und Stellenausstattung des Norderstedter Jugendamtes**

Herr Jäger stellt folgende Anfragen:

1. Wie viele Kinder und Jugendliche bzw. deren Familien werden derzeit vom Norderstedter Jugendamt bzw. dem dortigen Sozialen Dienst betreut?
2. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind dort zur Zeit auf diesem Gebiet tätig und mit welchen Stundenkontingenten?
3. Wie viele „Fälle“ hat eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter derzeit im Durchschnitt zu betreuen?
4. Wie viele Stellen sind zur Zeit im Jugendamt bzw. im Sozialen Dienst unbesetzt und seit wann sind sie es?
5. Wie haben sich die „Fallzahlen“, d. h. die Anzahl der zu betreuenden Kinder und Jugendlichen bzw. deren Familien, in den Jahren 2001 bis 2007 (1. Quartal) entwickelt? Bitte tabellarisch auflisten.
6. Wie haben sich im gleichen Zeitraum die zur Betreuung eingesetzten personellen Kapazitäten entwickelt? Bitte tabellarisch auflisten.
7. An welchen Wochentagen und zu welchen Uhrzeiten sind im Norderstedter Jugendamt zuständige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter telefonisch direkt zu erreichen? Welche Erreichbarkeit ist außerhalb dieser Zeiten sichergestellt?

TOP 9.6:

Anfrage von Herrn Jäger - Stellenausstattung und Stellenabbau in der Jugendhilfe

Herr Jäger stellt folgende Anfragen:

Stellenausstattung und Stellenabbau bei den Angeboten des städtischen Trägers und der freien Träger der Jugendhilfe in den Haushaltsjahren 2003 – 2006; Planungen 2007 / 2008

Ausreichend und gut qualifiziertes Personal ist eine wesentliche Voraussetzung für gelingende Kinder- und Jugendarbeit. Im Zuge einer angeblichen Haushaltskonsolidierung in den letzten Jahren haben sich Veränderungen in der Stellenausstattung und –bewirtschaftung des städtischen Trägers und der freien Träger ergeben. Interessant ist hierbei, wie sich die Konsolidierungsvorgaben der CDU-geführten Stadtvertretung auf den Betrieb der Jugendfreizeitheime sowie die Straßensozialarbeit ausgewirkt haben.

1. Jugendfreizeitheime
 - a) Wie viele Stellen sind in den Jugendfreizeitheimen in den Haushaltsjahren 2003 – 2006 wie lange bewirtschaftet worden? Bitte aufgeschlüsselt für jeden Stadtteil und für jedes Jahr darstellen.
 - b) Wie viele Stellen sind in den Jugendfreizeitheimen in den Haushaltsjahren 2003 – 2006 gestrichen worden (auch anteilig)? Bitte aufgeschlüsselt für jeden Stadtteil und jedes Jahr darstellen.
 - c) Welche Mittel stehen für die Jugendfreizeitheime im Sachhaushalt für die Jahre 2007 / 2008 zur Verfügung? Bitte nach Stadtteilen geordnet für jedes einzelne JFH auflisten.

- d) Wie viele Stellen sind in den Jugendfreizeitheimen laut Stellenplan im Haushaltsjahr 2007 vorhanden? Bitte nach Stadtteilen und Einrichtung auflisten.

2. Abenteuer- und Bauspielplätze

- a) Wie viele Stellen bei den Abenteuer- und Bauspielplätzen sind in den Haushaltsjahren 2003 – 2006 wie lange bewirtschaftet worden? Bitte aufgeschlüsselt für jeden Stadtteil und jedes Jahr darstellen.
- b) Wie viele Stellen sind bei den Abenteuer- und Bauspielplätzen in den Haushaltsjahren 2003 – 2006 gestrichen worden (auch anteilig)? Bitte aufgeschlüsselt für jeden Stadtteil und jedes Jahr darstellen.
- c) Welche Mittel stehen für Abenteuer- und Bauspielplätze im Sachhaushalt für die Haushaltsjahre 2007 / 2008 zur Verfügung? Bitte nach Stadtteilen geordnet für jeden ASP und Bauspielplatz auflisten.
- d) Wie viele Stellen sind laut Stellenplan für die Abenteuer- und Bauspielplätze im Haushaltsjahr 2007 vorhanden? Bitte aufgeschlüsselt nach Einrichtung auflisten.

TOP 9.7:

Bericht der Vorsitzenden - Sitzordnung, Telefonliste

Die Vorsitzende gibt eine Sitzordnung sowie eine Telefonliste als Anlagen zu Protokoll.

Nichtöffentliche Sitzung

TOP 10:

Berichte und Anfragen - nichtöffentlich

Keine Berichte und Anfragen.